

Verein zur Förderung der Arbeit der  
Ev.-Luth. Segenskirchgemeinde  
Chemnitz-Nord Gemeindebereich Borna  
e.V.

# Satzung

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
Verein zur Förderung der Arbeit der Ev.-Luth. Segenskirchgemeinde  
Chemnitz-Nord, Gemeindebereich Borna e.V.
- (2) Er ist am 13. Mai 1998 gegründet worden und ist in das  
Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein dient der Verbreitung des christlichen Glaubens, der  
Förderung der Arbeit, der Erhaltung und Schaffung der dazu  
notwendigen personellen und baulichen Voraussetzungen in der Ev.-  
Luth. Gnadenkirche Chemnitz-Borna.
- (2) Die Ziele sollen erreicht werden durch:
  - die Förderung von Kindern und Jugendlichen in christlichem Sinne;
  - seelsorgerliche und diakonische Hilfe für Menschen, die diese benötigen,  
unabhängig von deren Kirchenzugehörigkeit;
  - Förderung der Kirchenmusik;
  - Unterstützung missionarischer Aktivitäten.
- (3) Der Verein kann zu diesen Zwecken Mitarbeiter anstellen oder  
unterstützen, Veranstaltungen oder Projekte durchführen.

## **§3**

### **Mittel und deren Verwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenverordnung („steuerbegünstigte Zwecke §§51 ff AO“) er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Dem Verein stehen Mittel aus Beiträgen der Mitglieder, Zuschüssen, Zuwendungen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und Mittel aus gemeinnützigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Mittel des Vereins und das Vermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge oder Zuwendungen zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen, die Glieder der Segenskirchgemeinde Chemnitz-Nord, Gemeindebereich Borna e.V. sind, werden.

- (2) Außerordentliche und fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die die Zwecke oder einen bestimmten Zweck des Vereins fördern.
- (3) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (5) Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, dass sie die Zwecke des Vereins in angemessener Weise durch Spenden fördern.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch- Tod der natürlichen oder Auflösung von juristischen Personen, - Austritt, - Ausschluss, - Auflösung des Vereins.
- (7) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres zulässig.  
  
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn 5 Jahre keine Zahlungen geleistet wurden.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Diese Mitgliederversammlung entscheidet letztinstanzlich. Bis zum Entscheid ruhen die Rechte des Mitgliedes. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

## **§5**

### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung ,
  - der Vorstand.

## §6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - der Vorstand es für erforderlich hält,
  - die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. oder 2. Vorsitzende die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes,
  - Entlastungserteilung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über den Jahres- und Finanzplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist spätestens nach 2 Wochen die

Mitgliederversammlung in zweiter Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In zweiter Sitzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.

- (6) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Grundsätzlich wird in offener Abstimmung entschieden.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu sonstigen Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

## **§7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern des Fördervereins. In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (3) Aus Gründen der Erhaltung der Unabhängigkeit der Verkündigung der christlichen Botschaft nach den Bekenntnissen der Ev.- Luth. Kirche und

der Unabhängigkeit der Gemeindefarbeit dürfen der Ortspfarrer sowie die kirchlichen Angestellten nicht Mitglieder im Vorstand sein.

- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Personelle Veränderungen im Vorstand erfordern eine Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

## **§8**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Sitzung des gesamten Vorstandes vorangegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an die Ev.- Luth. Segenskirchgemeinde Chemnitz- Nord die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen bzw. abzuändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Realisierung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt (salvatorische Klausel).

Chemnitz, am 15. Juli 1998

geändert am 15. Januar 2023